



## Verordnung über die Gebühren im Beurkundungswesen

vom 31. März 2015

(Stand am 1. Januar 2016)

Der Gemeinderat Cham beschliesst, gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden<sup>1</sup> und den Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen<sup>2</sup>:

Die Notare erheben für ihre Dienstleistungen die folgenden Gebühren:

### **A. Beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte**

#### **§ 1 Öffentliche Beurkundungen im Grundstückswesen ohne Grundpfandrechte, im Personen-, Familien-, Partnerschafts- und Erbrecht sowie im Gesellschaftsrecht**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr im Gesellschaftsrecht beträgt CHF 150.00, in den anderen Rechtsgebieten CHF 300.00 zuzüglich Zeitaufwand gemäss Abs. 3. Die Auslagen (Telefongebühren, Drittkosten, Porti etc.) sowie zusätzlich benötigte Unterlagen werden separat in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> In der Grundgebühr sind folgende Leistungen enthalten:

Entgegennahme des Auftrags, Prüfung der Voraussetzungen für die öffentliche Beurkundung, Registrierung und Aufbewahrung der Urkunde, Erstellen und Herausgabe einer Ausfertigung für das Grundbuch- und Vermessungsamt, Handelsregisteramt oder die Depositenstelle.

<sup>3</sup> Für die Berechnung des Zeitaufwandes gelten folgende Ansätze:

Notare:	CHF	250.00	pro Stunde
Sekretariat:	CHF	150.00	pro Stunde

Die Aufwendungen werden in Einheiten von 15 Minuten verrechnet.

<sup>1</sup> Gemeindegesetz vom 4. September 1980 (Stand 10. Mai 2014), BGS 171.1

<sup>2</sup> Verwaltungsgebührentarif vom 11. März 1974, BGS 641.1

## § 2 Grundpfandrechte

<sup>1</sup> Fertig vorbereitete Verträge auf Formularvordruck:

Pauschalgebühr: CHF 250.00.

<sup>2</sup> In der Pauschalgebühr sind folgende Leistungen enthalten:

Entgegennahme des Auftrags, Prüfung der Voraussetzungen für die öffentliche Beurkundung, Prüfung der Urkunde, Durchführung des Beurkundungsverfahrens, Registrierung und Aufbewahrung der Urkunde, Erstellen und die Herausgabe einer Ausfertigung für das Grundbuch- und Vermessungsamt.

<sup>3</sup> Leistungen, die den üblichen Aufwand übersteigen, werden zusätzlich gemäss § 1 Abs. 3 verrechnet.

<sup>4</sup> Durch die Notare zu erstellende Verträge:

Pauschalgebühr zuzüglich Zeitaufwand für die Vertragsausfertigung gemäss § 1 Abs. 3.

## § 3 **Übrige öffentliche Beurkundung von Willens- und Wissenserklärungen sowie Urkunden über Tatbestände, Hergänge und rechtliche Verhältnisse (z.B. Bürgschaften, Unterschriftenersatz, Eidesstattliche Erklärung, Verlosung, Wettbewerb, Aktenvernichtung)**

Nach Zeitaufwand gemäss § 1 Abs. 3. Die Auslagen (Telefongebühren, Drittkosten, Porti etc.) sowie zusätzlich benötigte Unterlagen werden separat in Rechnung gestellt.

## **B. Nicht beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte (z.B. Erbgänge, interne Mutationen, Löschungen) und Beratungen sowie nichtzustande gekommene Rechtsgeschäfte**

### § 4 **Allgemein**

<sup>1</sup> Nach Zeitaufwand gemäss § 1 Abs. 3. Die Auslagen (Telefongebühren, Drittkosten, Porti etc.) sowie zusätzlich benötigte Unterlagen (z.B. Erbbescheinigungen) werden separat in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Kommt ein Rechtsgeschäft nicht zustande, wird die Hälfte der im Falle des Zustandekommens geschuldeten Gebühr erhoben.

## **C. Beglaubigungen**

### § 5 **Unterschrift / Handzeichen**

<sup>1</sup> CHF 21.00 pro Unterschrift / Handzeichen.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Für die Bestätigung der Zeichnungsberechtigung gemäss Handelsregistereintrag ist zusätzlich eine Gebühr von CHF 10.00 geschuldet.

---

<sup>3</sup> Anpassung an den Verwaltungsgebührentarif, Stand 1. Januar 2016 (gemäss Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 2015)

**§ 6 Fotokopie / Abschrift / Auszug**

CHF 16.00 bis drei Seiten, danach für jede weitere Seite zusätzlich CHF 2.00.

**§ 7 Zusätzliche Feststellungen rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse**

CHF 25.00 bis 100.00, je nach Aufwand.

**D. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 8 Inkasso / Sicherstellung**

<sup>1</sup> Die Dienstleistungen können von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Wird innert der angesetzten Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit.

<sup>2</sup> Die Parteien haften für die Gebühren solidarisch.

**§ 9 Mehrwertsteuer**

<sup>1</sup> Die Mehrwertsteuer ist für die Beglaubigungen gemäss §§ 5, 6 und 7 inbegriffen.

<sup>2</sup> In allen übrigen Fällen wird die Mehrwertsteuer zusätzlich zur Gebühr in Rechnung gestellt.

**§ 10 Gebührenrahmen des Verwaltungsgebührentarifs**

<sup>1</sup> Die Gebühren richten sich im Übrigen nach dem Verwaltungsgebührentarif, der darin vorgegebene Gebührenrahmen ist für die Erhebung der gemeindlichen Gebühren verbindlich.

**E. Schlussbestimmungen**

**§ 11 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Gebühren im Beurkundungswesen vom 1. April 2014 und alle weiteren damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.